



VFS HANNOVER

Verein zur Förderung der
Steuerrechtswissenschaft
an der Leibniz Universität
Hannover e.V.

VFS Hannover
c/o Juristische Fakultät
Leibniz Universität Hannover
Königsworther Platz 1
30167 Hannover

info@vfs-hannover.de
www.vfs-hannover.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank
IBAN: DE27 2507 0024 0029 4710 00
BIC: DEUTDE33HAN

Amtsgericht Hannover
Registernummer: VR 202355

VFS Hannover | Königsworther Platz 1 | 30167 Hannover

An das
Bundesministerium der Finanzen
z.Hd. Frau Nadine Danewitz
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: Poststelle@bmf.bund.de

Hannover, den 17. September 2025

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Danewitz,
sehr geehrten Damen und Herren,

mit Freude haben wir den Referentenentwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes zur Kenntnis genommen und möchten gerne die Gelegenheit nutzen, hierzu eine kurze Stellungnahme abzugeben. Unsere Ausführungen beschränken wir dabei auf die in dem Gesetzentwurf geplanten Änderungen im Zusammenhang mit der Ermöglichung einer unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen, die wir ausdrücklich begrüßen. Die mit der Angleichung des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) an das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verbundene Legalisierung der sog. Tax Law Clinics ist für alle Beteiligten vorteilhaft:

Nach dem Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen soll in § 6 Abs. 2 StBerG die unentgeltliche geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Hilfeleistung durch eine Person, die zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt, durch eine Person mit bestandener Steuerberaterprüfung, durch eine Person mit bestandenem Wirtschaftsprüferexamen oder unter Anleitung einer solchen Person erbracht wird.

Dadurch soll für das Steuerrecht nunmehr erlaubt werden, was für alle anderen Rechtsgebiete aufgrund des RDG bereits seit mehr als 15 Jahren möglich ist. Insbesondere werden durch die Neuregelung sog. Law Clinics auch auf dem Gebiet des Steuerrechts an oder im Umfeld von Hochschulen ermöglicht, bei denen zu Ausbildungszwecken unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person altruistische Hilfeleistung in Steuersachen angeboten wird.

RiFG Dr. Thomas Keß
Vorsitzender

RA/StB Dr. Zacharias-A. Schneider
Stellv. Vorsitzender

RA/StB Nils König
Stellv. Vorsitzender

stud. iur. Lennart Sindermann
Stellv. Vorsitzender
Präsident der studentischen
Vereinigung

Als Verein, der sich seit seiner Gründung im Jahr 2015 um die Errichtung Deutschlands erster Tax Law Clinic bemüht, begrüßen wir die mit dem Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen, die dieses Vorhaben endlich ausdrücklich gestatten.

1. Hintergrund und Idee der sog. „Law Clinics“

Eine studentische Rechtsberatung in der Form sog. Law oder Legal Clinics ist im angloamerikanischen Rechtskreis bereits seit vielen Jahrzehnten etabliert. Der Begriff der „Law Clinic“ wurde einem Konzept der Mediziner Ausbildung entlehnt. Danach soll die Ausbildung der Studierenden nicht bloß theoretisch anhand „toter“ vergangener Fälle aus Lehrbüchern erfolgen, sondern „klinisch“ an „echten, lebendigen Fällen“ (vgl. *Kilian*, AnwBl. 2017, 950, 951).

Auch in Deutschland gehört die „klinische“ Ausbildung in Law Clinics mittlerweile zu den anerkannten Lehrkonzepten im rechtswissenschaftlichen Studium. Sie ermöglicht eine praxisnahe Ausbildung der Studierenden, die das in den Vorlesungen erlernte Wissen frühzeitig praktisch anwenden können. Das Konzept von Law Clinics sieht regelmäßig vor, dass Studierende Ratsuchende unentgeltlich und unter qualifizierter Anleitung von Berufs- oder Amtsträgern rechtlich beraten. Häufig ist die unentgeltliche Rechtsberatung mit einer gemeinnützigen Tätigkeit verbunden und richtet sich an unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen (z.B. Geflüchtete, Bedürftige, Senioren etc.). Law Clinics erfüllen daher auch gesamtgesellschaftlich eine wichtige Funktion, indem sie den Zugang zum Recht für jedermann gewährleisten.

Das erkennt auch der Gesetzgeber grundsätzlich an. Mit der zum 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Regelung des § 6 Abs. 2 RDG hat er die unentgeltliche Rechtsberatung und außergerichtliche Vertretung von jedermann unter dem Vorbehalt der Anleitung durch eine hierfür vom Gesetzgeber als qualifiziert angesehene Person zugelassen. Infolgedessen wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Law Clinics an den deutschen Universitäten gegründet (eine Übersicht bieten *Kilian/Wenzel*, Law Clinics in Deutschland, 2022, S. 33 ff.). Das Beratungsspektrum reicht dabei vom Asyl- und Aufenthaltsrecht über das Sozial- und Verbraucherrecht bis hin zum Miet- und Gesellschaftsrecht. Die Landesgesetzgeber fördern die Teilnahme an solchen Law Clinics aktiv. So sehen etwa die Juristenausbildungsgesetze Bayerns, Nordrhein-Westfalens und Hamburgs die Möglichkeit vor, dass bei der Teilnahme an einer studentischen Rechtsberatung ein Semester für Zwecke der Freiversuchsregelung unberücksichtigt bleibt.

2. Studentische Rechtsberatung auf dem Gebiet des Steuerrechts

Auf dem Gebiet des Steuerrechts ist eine studentische Rechtsberatung dagegen nach dem Steuerberatungsgesetz wohl unzulässig, denn der bisherige § 6 Nr. 2 StBerG sieht eine unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen nur ausnahmsweise für nahe Angehörige vor (§§ 2, 5 StBerG). Durch den geplanten § 6

Abs. 2 StBerG soll das Steuerberatungsrecht nunmehr an die für alle anderen Rechtsgebiete geltende Erlaubnis des § 6 Abs. 2 RDG angeglichen werden. Dies begrüßen wir ausdrücklich, denn Tax Law Clinics haben aus unserer Sicht für alle Beteiligten ausschließlich Vorteile.

a) Vorteile für die Studierenden

Um junge Studierende auf eine spätere Praxistätigkeit im Steuerrecht vorbereiten zu können, ist nicht nur die Vermittlung theoretischer Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich. Mindestens genauso wichtig ist es, den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die steuerrechtliche Beratungspraxis zu ermöglichen. Hierdurch kann bei den Studierenden bereits in einem früheren Stadium des Studiums das Interesse am Steuerrecht geweckt werden. Die praktische Anwendung der theoretischen Kenntnisse führt zu effektiverem Lernen und damit auch zu einem größeren Lernerfolg. Außerdem erlernen die Studierenden bereits früh viele berufsrelevante Fähigkeiten (sog. Soft Skills), wie z.B. den Umgang mit Mandantinnen und Mandanten, die Ermittlung von Sachverhalten, das Verfassen von Schriftsätzen und das Finden praxisgerechter Lösungen in der Gruppe.

b) Vorteile für die Rechtsuchenden

Auch aus Sicht der Rechtsuchenden sind Tax Law Clinics von Vorteil. Viele Studierende haben kaum oder keine Kenntnisse von ihren steuerlichen Pflichten, der Beratungs- und Informationsbedarf ist bei steuerlichen Themen erfahrungsgemäß hoch. Zu nennen sind Fragen der Steuerpflicht, die Geltendmachung von Ausbildungskosten, die Besteuerung studentischer Nebentätigkeiten und die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen.

Umgekehrt ist eine entgeltliche Steuerberatung für viele Studierende – aufgrund ihres regelmäßig niedrigen Einkommens – häufig nicht erschwinglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll. Darüber hinaus ist es sehr fraglich, ob sie angesichts dessen überhaupt einen Berater finden würden, der sich ihrer Sache annimmt. Regelmäßig werden die Rechtsuchenden ihre steuerrechtlichen Fragen daher eigenständig mit Hilfe häufig unzuverlässiger Quellen im Internet beantworten. Eine Beratung durch andere Studentinnen und Studenten auf Augenhöhe erleichtert dagegen den Zugang zu der komplexen Rechtsmaterie und senkt die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme von qualifizierter Hilfe. Tax Law Clinics übernehmen daher auch gesellschaftlich eine wichtige Aufgabe, indem sie den im Rechtsstaat existenziellen Zugang zum Recht gewährleisten.

Ein Anlass zu der Annahme, dass durch die Tätigkeit von Tax Law Clinics ein Haftungsrisiko aufgrund möglicher Falschberatung entstehen könnte, besteht nicht. Seit der Existenz von Law Clinics in Deutschland ist – soweit ersichtlich – kein einziger Fall eines Haftungsschadens bekannt geworden.

c) Vorteile für die Anwalt- und Steuerberaterschaft

Tax Law Clinics bieten ein großes Potential für die Angehörigen der steuer- und rechtsberatenden Berufe, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Nach der [Berufsstatistik der Bundessteuerberaterkammer 2024](#) sind über 30 % der Steuerberaterinnen und Steuerberater bereits über 60 Jahre alt. Gleichzeitig wird gut ausgebildeter und motivierter steuerrechtlicher Nachwuchs in allen Tätigkeitsbereichen des Steuerrechts dringend benötigt. Allerdings besteht bei jungen Menschen nach einer Studie der Haufe Group aus dem Jahr 2022 nur ein geringes Interesse am steuerberatenden Beruf.

Dieses Interesse kann durch die Tax Law Clinics geweckt oder verstärkt werden, da Studierende dort die Bedeutsamkeit des Rechtsgebietes in der Praxis erfahren und außerdem erste Erfahrungen bei der Beratung ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen auf diesem Gebiet sammeln können. Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe werden durch die Übernahme der Anleitung aktiv in die Tätigkeit einer Tax Law Clinic eingebunden und gewinnen so Kontakte zu den Studierenden und damit zu potenziellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Eine Konkurrenzsituation zwischen Tax Law Clinics und der Anwalt- bzw. Steuerberaterschaft ist dagegen nach der bisherigen Erfahrung und konzeptionellen Ausgestaltung der studentischen Rechtsberatung nicht zu befürchten. Beraten werden ausschließlich Personen und Gruppen, die typischerweise nicht zu den Mandantinnen und Mandanten der Anwalt- und Steuerberaterschaft gehören und für die diese regelmäßig auch wirtschaftlich nicht interessant sind. Auch ohne die Möglichkeit einer studentischen Rechtsberatung nehmen die wenigsten Ratsuchenden einen hauptberuflichen Rechtsbeistand in Anspruch. Andere für die Beraterschaft interessante Rechtsuchende werden sich in der Regel nicht an eine Tax Law Clinic wenden. Das lehrt auch die Erfahrung mit den bisherigen Law Clinics.

Bei Tax Law Clinics geht es also nicht um Konkurrenz, sondern um Kooperation mit der Beraterschaft. Nicht zuletzt aufgrund ihrer sehr positiven Erfahrungen mit den bestehenden Law Clinics haben sich die Bundesrechtsanwaltskammer und der Deutsche Anwaltsverein im Gesetzgebungsverfahren ebenfalls für den Vorschlag der Bundesregierung ausgesprochen. Auch der Deutsche Steuerberaterverband unterstützt die Legalisierung der Tax Law Clinics.

Daher halten wir auch die in dem Referentenentwurf vorgesehene Zulassung von Personen mit Steuerberaterprüfung oder Wirtschaftsprüfungsexamen als Anleitende für sehr sinnvoll und folgerichtig (vgl. dazu bereits [Deckenbrock/Münch, in Keß, Steuerrecht für Hannover! - Festschrift zum 10-jährigen Bestehen des VFS Hannover, S. 96 f.](#))

d) Vorteile für die Universitäten

Aus universitärer Sicht können Tax Law Clinics die bereits bestehenden Ausbildungsangebote ergänzen. Hierdurch können die an vielen Universitäten bestehenden steuerrechtlichen Schwerpunktbereiche gestärkt und zusätzliche Studierende für das Steuerrecht begeistert werden. Zudem bietet sich gerade im Steuerrecht eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultäten an. Schließlich gelingt über Tax Law Clinics auch eine Bindung ehemaliger Studierender und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem diese ebenfalls aktiv in die Vereinsarbeit oder -organisation eingebunden werden.

e) Vorteile für die Steuerrechtspflege

Tax Law Clinics dienen schließlich dem Schutz der Steuerrechtspflege, also dem des (rechtmäßigen) Steueraufkommens und der Steuermoral.

Übergeordnetes Ziel der Steuerrechtspflege ist die Gewährleistung einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung. Steuern sollen weder zu hoch noch zu niedrig festgesetzt werden. Bei der Verwirklichung dieses Ziels können auch Tax Law Clinics eine wichtige Rolle spielen.

Die Wahrscheinlichkeit einer gesetzmäßigen Besteuerung sinkt mit jeder Person, die keinen Zugang zu fachkundigem Rat hat. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass es durch die Unübersichtlichkeit und Kompliziertheit der anzuwendenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen schon dem durchschnittlichen Steuerpflichtigen nur schwer möglich sei, den Umfang seiner steuerlichen Pflichten ohne die Unterstützung eines Sachkenners zu beurteilen (BVerfG, Beschluss vom 15. März 1967 – 1 BvR 575/62 –, BVerfGE 21, 227). Tax Law Clinics können diese Funktion des Sachkenners erfüllen, zumal sich ihr Angebot in erster Linie – wie bereits ausgeführt – an Personen und Gruppen richtet, die – wie z.B. Studierende – andernfalls gar keine steuerrechtliche Beratung in Anspruch nehmen würden. Die Beratung durch Studierende unter der Anleitung von Berufsträgern versetzt in vielen Fällen die Rechtssuchenden erst in die Lage, ihre steuerlichen Rechte und Pflichten zu erkennen und verhindert, dass sie aus Unwissen oder falschem Halbwissen heraus den Steuergesetzen zuwiderhandeln. Durch Tax Law Clinics Beratene stehen damit in jedem Fall wissensmäßig besser als unberatene Steuerpflichtige.

Der Zugang zu unentgeltlicher qualifizierter Beratung stärkt auch die Steuermoral, weil möglichst viele Personen – unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten – in den Genuss von Hilfe in Steuersachen kommen und dadurch zu einer gesetzlich vorgesehenen Besteuerung.



Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die vorgeschlagene Gesetzesänderung uneingeschränkt und hoffen, dass sie dieses Mal – im zweiten gesetzgeberischen Anlauf – umgesetzt wird.

Nicht nur wir in Hannover, sondern zahlreiche universitäre Initiativen in ganz Deutschland stehen in den Startlöchern, um zeitnah an ihren Standorten eine unentgeltliche studentische Steuerrechtsberatung im Rahmen einer Tax Law Clinic anbieten zu können.

Dr. Thomas Keß
Vorsitzender